

Mitteilung

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Europa

**Unterrichtung des Landtags in EU-Angelegenheiten;
– Vorhaben von erheblicher politischer Bedeutung –¹⁾**

Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) COM(2026) 580 final (BR 526/26)

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 und der Verordnung (EU) 2024/982 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/794 COM (2026) 580 final
BR-Drucksache:	526/26 ²
Federführendes Ressort:	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa
Aktenzeichen:	–
Beteiligtes Ressort:	Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg

¹⁾ Unterrichtung gemäß Artikel 34a Landesverfassung i. V. m. §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG) vom 17. Februar 2011 (GBl. 2011, 77).
Vorgelegt mit Schreiben des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Europa vom 29. September 2026.

²⁾ Die BR-Drucksache 526/26 kann im Internetangebot des Bundesrats www.bundesrat.de unter der Rubrik „Dokumente“ abgerufen werden.

**Berichtsbogen der Landesregierung gemäß Artikel 34a Landesverfassung i. V. m.
§§ 2 und 3 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg
in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG)**

1. BR-Drucksachennummer: BRDS 526/26
2. Titel der Drucksache: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 und der Verordnung (EU) 2024/982 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/794; COM (2026) 580 final
3. Frühwarndokument: ☒ ja☐ nein Fristbeginn: 11. September 2026
4. Federführendes Ressort: Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa Baden-Württemberg Beteiligte Ressorts: Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg
5. Datum der voraussichtlichen Behandlung im Bundesrat: Der Vorschlag ist für die Plenarsitzung des Bundesrates am 16. Oktober 2026 vorgesehen und wird in der Kalenderwoche 40 in den entsprechenden Ausschüssen (EU – Fz – In – R) vorberaten.
6. Erhebliche politische Bedeutung für das Land: Die Stärkung der Rolle Europol als Informations-, Technologie- und Innovationsdrehscheibe, und insbesondere auch in ihrer operativen Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Zusammenarbeit mit anderen EU-Agenturen, bringt in der aktuellen Entwurfsfassung auch verstärkte Einflussmöglichkeiten der EU-Kommission auf Europol mit sich, was nach Einschätzung des BMI eine hohe politische Bedeutung entfaltet. Aufgrund des föderalistischen Aufbaus der BRD und der möglichen Entfaltungswirkung auf die Polizeien der Länder hat der Vorschlag somit ebenso für Baden-Württemberg eine hohe politische Bedeutung.
7. a. Gesetzgebungszuständigkeiten des Landes Baden-Württemberg berührt (einschließlich Abweichungsrechte nach Artikel 72 Absatz 3 und Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG): ☒ ja☐ nein

Alternativ: b. Wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berührt: ☐ ja ☒ nein
8. Verweis auf Berichtsbogen der Bundesregierung: beigelegt
9. Rechtsgrundlage: Die Verordnung soll die bisherige Europol-VO ersetzen, Grundlage sind die Artikel 87 Absatz 2 a) und 88 AEUV
10. Inhalt: Der Vorschlag für eine neue Europol-Verordnung enthält insbesondere folgende Elemente: • Aufnahme von hybriden Bedrohungen und geschlechtsspezifischer Gewalt als Kriminalitätsform in den Zuständigkeitsbereich von Europol sowie Klarstellung, dass Computerkriminalität im Zuständigkeitsbereich von Europol auch Cyberattacken umfasst. • Verstärkte Unterstützung der nationalen Behörden bei der Rückführung illegaler Vermögenswerte. • Stärkere operative Unterstützung der nationalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, etwa durch Europol-Unterstützungsbüros in den Mitgliedstaaten (Ansiedelung auf Bundesebene beim BKA). • Schaffung eines gemeinsamen und skalierbaren Rechtsrahmens für die Fachzentren, wie bspw. das Europäische Zentrum gegen Migrantenschleusung. • Verbesserter und systematisierter Informationsaustausch, etwa durch die Möglichkeit der Echtzeit-Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol sowie die Einrichtung einer Cloud-Infrastruktur und eine automatisierte Datenübertragung an Europol. • Änderungen der Vorgaben zur Verarbeitung rechtmäßig erhobener personenbezogener Daten (insbesondere vor dem Hintergrund großer Datenmengen). • Stärkung von Europol als Technologie- und Innovationsdrehscheibe, die die Mitgliedstaaten mit fortschrittlichen Analysefähigkeiten, Fachwissen und operativen Instrumenten unterstützt. • Zahlreiche Änderungen der Governance von Europol, wie beispielsweise die Einführung eines Executive Boards und das Ersetzen der beiden Working Groups durch Steering und Advisory Groups. • Verstärkte Zusammenarbeit mit anderen EU-Agenturen und -Einrichtungen sowie Drittstaaten und direkte Informationsweitergabe an Europol durch private Parteien. • Ausbau der Beteiligung von Europol an gemeinsamen Ermittlungsgruppen, insbesondere durch die Änderung der bisherigen Kann-Beteiligung in eine Beteiligungspflicht.
11. Erste Einschätzung zur Vereinbarkeit des EU-Vorhabens mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: Aus Artikel 88 AEUV ergibt sich der Auftrag für Europol zur Unterstützung und Verstärkung der Polizeibehörden und der anderen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie deren gegenseitiger Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffenden schweren Kriminalität, des Terrorismus und der Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist. Ebenso ergibt sich daraus die Grundlage für das Europäische Parlament und den Rat im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen den Aufbau, die Arbeitsweise, den Tätigkeitsbereich und die Aufgaben Euopols festzulegen. In der sich immer schneller entwickelnden Kriminalitätslandschaft ist eine Anpassung des Mandats von Europol an aktuelle Kriminalitätsphänomene sowie die Anpassung der Arbeitsweise und der

Unterstützungsfunktion Europol's bspw. an den technischen Fortschritt, erforderlich. Die grenzüberschreitende Arbeit krimineller Netzwerke erfordert bei der Bekämpfung ein hohes Maß an Koordination und Analysefähigkeiten sowie die umfassende Zusammenführung von Informationen, was aufgrund struktureller Grenzen durch die Mitgliedstaaten allein nicht gewährleistet werden kann. Der Entwurf enthält hierzu Vorschläge zur Interoperabilität, die geeignet sind, dies zu gewährleisten. Bei Wahrung der Aufteilung der Befugnisse zwischen Europol und den Mitgliedstaaten ist der Entwurfsvorschlag in dieser Form angemessen. Ein Tätigwerden der EU erscheint somit hier erforderlich und angemessen, wenngleich die konkrete Ausgestaltung im Hinblick auf sich für das Land Baden-Württemberg ergebende Vorschriften im weiteren Verlauf kritisch geprüft werden sollte.
Folgen des EU-Vorhabens für das Land: Bei Umsetzung der im Entwurfsvorschlag avisierten Ziele würden sich aufgrund der angestrebten technischen Anbindung und Interoperabilität gemeinsamer Arbeitsumgebungen, nationaler Fallbearbeitungssysteme und technischer Standards erhebliche technische, organisatorische und datenschutzrechtliche Umsetzungsbedarfe für Baden-Württemberg ergeben. Bei der geplanten Einrichtung von operativen und technischen Pools ist darüber hinaus bisher nicht bekannt, ob das hierfür benötigte hochspezialisierte Personal durch den Bund oder die Länder gestellt wird. Daraus ergeben sich Fragen zum Personal- und Finanzaufwand, sowie hinsichtlich des Eingriffs der Regelungen in die Arbeitsabläufe der Landespolizei Baden-Württemberg sowie in datenschutzrechtliche Bestimmungen. Derzeit lässt der Vorschlag beispielsweise noch nicht abschließend erkennen, wie im Zuge der Interoperabilität die nationale Datenhoheit gewahrt werden kann. Aufgrund des frühen Befassungsstandes mit dem vorgelegten Legislativvorschlag der EU fehlen jedoch gegenwärtig bedeutende Details und Ausschärfungen, welche eine belastbarere Bewertung der Folgen zur Umsetzung einzelner Vorschläge erlauben würden.
<i>a) Finanzielle Auswirkungen</i>
<i>b) Verwaltungsaufwand</i>
<i>c) Umsetzungsbedarf</i>
<i>d) Kommunalverträglichkeit</i>
<i>e) ggf. weitere wichtige Aspekte</i>

B E R I C H T S B O G E N

gemäß Anlage zu § 6 Absatz 2 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

Thema:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 und der Verordnung (EU) 2024/982 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/794
Sachgebiet:	Innere Sicherheit, Strafverfolgung, EU-Agentur
Ratsdok.-Nummer:	11158/26 + ADD 1 - 5
KOM-Nummer:	KOM(2026) 580 endgültig
Nummer des interinstitutionellen Dossiers:	2026/0165 (COD)
Nummer der Bundesratsdrucksache:	-
Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen: (Prüfung der Rechtsgrundlage)	Artikel 87 Absatz 2 a) und Artikel 88 AEUV
Subsidiaritätsprüfung:	Die EU-Agentur für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) unterstützt und verstärkt die Tätigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren gegenseitige Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffenden schweren Kriminalität, des Terrorismus und der Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union gemäß Art. 88 Abs. 1 AEUV ist. Art. 88 Abs. 2 AEUV sieht vor, dass der Aufbau, die Arbeitsweise, der Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Europol im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnung festzulegen sind.

- 2 -

	Der vorliegende Verordnungsvorschlag sieht die Stärkung der Unterstützung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren gegenseitige Zusammenarbeit mit dem Ziel vor, grenzüberschreitende schwere Kriminalität, Terrorismus sowie Kriminalitätsformen, die ein unter eine Politik der Union fallendes gemeinsames Interesse berühren, zu verhüten und zu bekämpfen. Ein Tätigwerden auf EU-Ebene erscheint im Grundsatz erforderlich, auch wenn die Prüfung im Hinblick auf einzelne Bestandteile des Entwurfs (etwa hinsichtlich der an die Mitgliedstaaten adressierten Vorschriften des Entwurfs) noch nicht abgeschlossen ist.
Verhältnismäßigkeitsprüfung:	Die Verhältnismäßigkeit der einzelnen Regelungsvorschläge bedarf einer sehr genauen Prüfung, die gegenwärtig noch andauert.
Zielsetzung:	Stärkung der polizeilichen Zusammenarbeit mit dem Ziel, grenzüberschreitende schwere Kriminalität, Terrorismus sowie Kriminalitätsformen, die ein unter eine Politik der Union fallendes gemeinsames Interesse berühren, zu verhüten und zu bekämpfen.
Inhaltliche Schwerpunkte:	Der Vorschlag für eine neue Europol-Verordnung enthält insbesondere folgende Elemente: • verbesserter und systematisierter Informationsaustausch, etwa durch die Möglichkeit der Echtzeit-Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie eine Cloud-Infrastruktur und eine automatisierte Datenübertragung an Europol; • stärkere operative Unterstützung der nationalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, etwa durch Europol-Unterstützungsbüros in den Mitgliedstaaten; • verstärkte Unterstützung der nationalen Behörden bei der Rückführung illegaler Vermögenswerte sowie der Bekämpfung hybrider Bedrohungen; • Stärkung von Europol als Technologie- und Innovationsdrehscheibe, die die Mitgliedstaaten mit fortschrittlichen Analysefähigkeiten, Fachwissen und operativen Instrumenten unterstützt; • verstärkte Zusammenarbeit mit anderen EU-Agenturen und -Einrichtungen sowie Drittstaaten und direkte Informationsweitergabe an Europol durch private Parteien; • Änderungen der datenschutzrechtlichen Vorgaben zur Verarbeitung großer Datenmengen; • Schaffung neuer spezialisierter Zentren bei Europol; • zahlreiche Änderungen der Governance von Europol; • Aufnahme von geschlechtsspezifischer Gewalt als Kriminalitätsform im Zuständigkeitsbereich von Europol sowie Klarstellung, dass Computerkriminalität im Zuständigkeitsbereich von Europol auch Cyberattacken umfasst.

- 3 -

Politische Bedeutung:	Hohe politische Bedeutung. Erkennbar sind eine Stärkung der Rolle Europol's, sowohl als Informations-, Technologie- und Innovationsdrehscheibe, als auch im Rahmen der operativen Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Zusammenarbeit mit anderen EU-Agenturen sowie verstärkte Einflussmöglichkeiten der EU-Kommission.
Was ist das besondere deutsche Interesse?	Europol's Aufgabenschwerpunkt soll weiterhin auf der operativen Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Prävention und Bekämpfung von schwerer und organisierter Kriminalität sowie des Terrorismus liegen. Die Aufgaben müssen sich dabei primär am Unterstützungsbedarf der Polizeibehörden und der anderen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten im Sinne von Art. 88 AEUV ausrichten. Die Unterstützungsmaßnahmen müssen einerseits erforderlich und verhältnismäßig, andererseits auch effektiv sein und die Kompetenzen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre nationale Souveränität unberührt lassen. Die Tätigkeit von Europol muss sich außerdem in die bestehende Rechtsordnung einfügen und vor allem auch Grundrechts- sowie Datenschutzanforderungen beachten.
bisherige Position des Deutschen Bundestages:	Bislang keine Diskussion zum Verordnungsentwurf.
Position des Bundesrates:	Bislang keine Diskussion zum Verordnungsentwurf.
Position des Europäischen Parlaments:	Bislang keine Diskussion zum Verordnungsentwurf.
Meinungsstand im Rat:	Bislang keine vertiefte Diskussion zum Verordnungsentwurf. Befassung in der Ratsarbeitsgruppe Strafverfolgung (LEWP-P) hat gerade erst begonnen.
Verfahrensstand: (Stand der Befassung)	Am 09.07.2026 Vorstellung durch die EU-Kommission und erste allgemeine Diskussion in der LEWP-P.
Finanzielle Auswirkungen:	

Zeitplan für die Behandlung im

a) Bundesrat:	Nicht bekannt.
b) Europäischen Parlament:	Nicht bekannt.
c) Rat:	Seit dem 09.07.2026 Befassung der LEWP-P.